

So hat die ethnologische Jurisprudenz¹⁾ auch, abgesehen von ihrem eigenen Wert und ihrer großen Bedeutung für die Rechtsgeschichte, immer wieder Säden zur rechtlichen Volkskunde. Indem sie das Gewohnheitsrecht der Eingeborenenvölker sammelt und bearbeitet, stellt sie reichlich Vergleichsstoff zur Verfügung für die Aufhellung ehemaliger oder gegenwärtiger Rechtsgewohnheiten bei den Kulturvölkern.

II. Volksüberlieferung

Wenn wir schon die volkstümliche Rechtsüberlieferung, die Weisümer und Bannteidinge, nicht in allen Punkten wörtlich nehmen, so dürfen wir natürlich noch weniger die poetische Volksüberlieferung als unbedingte Quelle für die Erkenntnis des tatsächlichen Rechtszustandes ansehen. Nur für die Vorstellung des Volks von Recht und Gerechtigkeit sind sie charakteristisch; aber sie sind weit entfernt davon, etwa eine Rechtsquelle abzugeben. Dichterische Freiheit müssen wir auch der Volksdichtung zugestehen. Für die dichterischen Zwecke werden die Tatsachen verschönert, verwandelt und entstellt. Zeitliche Verschiebungen und Unwahrheiten sind selbstverständlich, auch wenn es sich um geschichtlich nachweisbare Begebenheiten handelt. Wir sind natürlich nicht immer in der Lage, genau zu unterscheiden, wo eine poetische Erfindung vorliegt oder wo uralte Erinnerung an längst vergangenes Recht zu poetischem Leben wachgerufen ist.

In der volkstümlichen Überlieferung werden namentlich solche Rechtseinrichtungen und Sitten zähe festgehalten und treu weitergegeben, die plastisch, anschaulich sind, zum Gemüt sprechen, die Phantasie anregen. Je mehr sie aber z. B. der Überlieferung überlebt sind, um so mehr sind sie der Abwandlung, Weiterbildung und Entstellung ausgesetzt.

Als einer der wichtigsten Leitsätze ist also festzuhalten, daß eine rechtliche Erscheinung, der wir in der Volksdichtung begegnen, die aber im übrigen rechtsgeschichtlich nicht beglaubigt ist, zunächst als erfunden anzusehen und zu bezweifeln ist.

¹⁾ Die umfangreiche Literatur darüber in den verschiedenen Weltsprachen kann hier nicht aufgeführt werden. Es genügt auf die Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft (begründet von Joseph Kohler, jetzt geleitet von Leonhard Adam) zu verweisen, die schon 50 Bde. umfaßt.

Ferner ist noch ein wichtiger Umstand zu beachten. Der Stoff der volkstümlichen Überlieferung wandert; und zwar wandern die einzelnen Motive auch selbständig. So braucht sich also die Wanderung des Erzählungsinhalts mit der Wanderung des Rechtsgedankens durchaus nicht zu decken. Es kommt dann zu interessanten Mischungen und Kompromissen zwischen entlehntem Erzählungsstoff und heimischer Rechtsvorstellung.

Die einzelnen Arten der Volksdichtung sind in sehr verschiedener Weise geeignet, uns zu zeigen, wie sich in ihnen das Rechtsleben spiegelt. Aber alle, Märchen und Sagen, Volkslied und Schwank, sind wertvoll für die rechtliche Volkskunde.

1. Rechtsfagen¹⁾

In unübersehbarer Fülle und in reizvoller Buntheit strömen uns die Beispiele volkstümlicher Rechtsüberlieferung zu, wenn wir den Sagenschatz unseres Volkes mustern. Unter den Tausenden und Tausenden von Sagen kann man sogar mehrere Gruppen herausheben, die geradezu den Namen Rechtsfagen verdienen, weil bei ihnen ein Rechtsfaß oder ein Rechtsverhältnis, ein Rechtsdenkmal oder eine rechtlich bedeutsame Person den Hauptgegenstand der Sage bildet. Wieviel ist nicht schon über die deutsche Kaisersage geschrieben worden! Und wieviel ließe sich noch darüber sagen (Karl der Große im Untersberg, Friedrich Barbarossa usw.). Ein französischer Forscher, Gaidoz, und ein Deutscher, Walter Schiller, meinten, daß die Rechtsfagen auf den alten Orient zurückgingen, weil man einen so ausgeprägten Rechtsinn nur bei ganz alten Kulturvölkern antreffen könne. Dem ist dreierlei zu entgegen: wohl ist zuzugeben, daß die Figur eines besonders weisen und gerechten Richters im Orient ihren klassischen Ausdruck erhalten hat (Salomo) und daß eine ganze Reihe von Sagen- und Märchenmotiven nachweislich von dort gekommen ist. Aber andererseits braucht man nur die isländischen Sagas zu lesen, und man wird bald sehen, daß auch bei den Germanen ein geradezu leidenschaftliches Interesse für Rechtsfragen, auch für ver-

¹⁾ v. Rünßberg: *Zs. f. Deutschkunde* 1922, S. 326 ff. — H. Fehr: *Recht in der Dichtung*, 1931, S. 451 ff. — W. Steller: *Zs. f. Vl.* 1933, S. 118 ff. — E. Hoyer: *Rübezahl und Rechtsgeschichte* (*Eudetendeutsche Zs. f. Volkskunde* 1929, S. 123). — W. Weizsäcker: *Rübezahl und der Bergbau* (*Jahrb. d. Riesengebirgsvereins* 1930).

zwickte Rechtsfragen, bestand. Und schließlich wird sich bei jedem Volk die Sagenbildung an Rechtsdenkmäler, Rechtspersonen und Rechtsstatsachen anschließen, dazu ist auswärtiger Einfluß keineswegs wesentlich, so sehr im übrigen auch Sagenmotive unbekümmert um Volksgrenzen oder Landesgrenzen wandern.

Wir können drei große Gruppen von Rechtsfagen unterscheiden, wenn wir auch in Einzelfällen nicht selten Mischformen zwischen den Gruppen und Brücken hinüber und herüber feststellen können.

Die erste große Gruppe sind die Ursprungsfagen. Sie erzählen von der Entstehung eines Rechts, von Erteilung einer Freiheit, eines Privilegs, von sagenhaften Gesezgebern¹⁾. Es sind also historische Sagen. Ähnlich wie in der Sprache die volkstümliche Wortdeutung, die Volksetymologie, wissenschaftlichen Nachprüfungen keineswegs standhält, weil sie nach anderen, nach ihren eigenen Gesezen lebt, so geht es auch in der Volksfage. Doch selbst, wenn die Einzelsage sich als eine Entstellung, Verwechslung, Verkennung der geschichtlichen Wahrheit herausstellt, wenn wir erkennen müssen, daß eine Übertragung, Wanderung, Normalisierung, Typisierung usw. vorkam, so ist darum die historische Volksfage auch für die rechtsgeschichtliche Volkskunde nicht wertlos. Zeigt sie doch, welche Erinnerung ein wichtiges Ereignis im Volksbewußtsein hinterlassen hat, wie spätere Nachkommen sich entscheidende Begebenheiten zurechtlegen. Durch eingehende Einzeluntersuchungen läßt sich feststellen, daß sogar Familientraditionen durch eine Reihe von Jahrhunderten im allgemeinen treu überliefert werden, daß aber Wandersagen verwandter Art die Überlieferung beeinflussen. (Liestöl: Norske Ättesogor, 1922.) Ein großartiges Beispiel für eine Rechtsfage ist die Schweizer Freiheitsfage von Wilhelm Tell, vom Rütlichwur und der Befreiung der Waldstädte. Die Schweizer Sage besteht aus zwei Teilen, die nicht zusammenpassen, ja, die sich gegenseitig ausschließen: die Sage von der Berschwörung auf dem Rütli und die Sage von Tell, der an der Spitze des Volkes die Bögte verjagte. Die Rütlisage ist aus Schwyz und Unterwalden, die Tellsage²⁾ aus Uri. Bei der Ber-

¹⁾ Vgl. z. B. die friesische Sage von den 12 + 1 Asegen: v. Riehthofen, Grief. Rechtsquellen, S. 439.

²⁾ In der Tellsage ist besonders volkstümlich der Hut auf der Stange und der Meisterschuß. Beim Hut und Stock ließe sich an den Gerichtsstab und Grafenhut denken, als Symbol der gräflichen Herrschaft und Gerichtsbarkeit. Nun wäre es selbstverständlich denkbar, daß das Volk einmal einen fremden Richter bei der

bindung beider Sagen ist der Fehler untergelaufen, daß man Tell am Rütlichschwur teilnehmen ließ, daß er aber dem Bund untreu wird dadurch, daß er den Neujahrstag nicht abwartet, sondern überstürzt vorgeht. Der schweizerische Rechtshistoriker Andreas Heusler nennt die Sage das historische Gewissen des Volkes, die Verklärung des Glaubens an sein Recht, den Ausdruck der leitenden Ideen durch Ereignisse und Heldentaten. Dieser Glaube an sein Recht hat bei einem Naturvolk seine Wurzeln nicht in abstrakten Formulierungen staatsrechtlicher Sätze, sondern in Tatsachen, die dem gemeinen Mann die Rechtsfrage greifbar darstellen, natürlich meist verklärt in einer idealen Heldengestalt. In solcher Einkleidung ist die Sage die dem Volksempfinden verständliche Form der historischen Wirklichkeit. Um sie herum ranken sich dann Anekdoten. Das Volk braucht keine Reflexionen über Rechtsfragen und Verfassungszustände. Wenn es von der Bedrückung durch die Vögte hört, dann will es Beispiele vernehmen, und zwar ordentlich krasse, es will Leiden hören, damit es die gewaltsame Befreiung als gerecht bejubeln kann. Eine Appenzeller Sage z. B. erzählt, daß der Abt von St. Gallen mit der Einziehung seiner Gefälle außerordentlich streng war. Zu seinen Rechten gehörte auch das Besthaupt, d. h. der Anspruch auf das beste Stück Vieh, und das Bestwatmal, der Anspruch auf das beste Kleid eines Verstorbenen. Als nun einst eine Appenzeller Familie ihrem verstorbenen Vater das schönste Gewand ins Grab mitgab, soll der Abt befohlen haben, den Leichnam wieder auszugraben und ihm das Kleid abzuziehen. — Zahlreich sind die Sagen, die von der Verleihung eines Besitzes, einer Wiese, eines Waldes, eines Grundes usw. berichten. Sie entspringen dem Bedürfnis, einen Zustand, der seit unvordenklichen Zeiten als althergebracht besteht und der sich vielleicht durch Urkunden nicht nachweisen läßt, zu legitimieren. Die Sage verlegt dann den Ursprung des Rechts in sehr ferne Vergangenheit und verbindet ihn, wenn möglich, mit irgendeiner Heldentat eines Vorfahren. Wenn es dabei in der Mehrzahl der Fälle auf ein kaiserliches Privileg, eine kaiserliche Schenkung herauskommt, so ist darin eben die volkstümliche Vorstellung lebendig, daß der Herrscher der Urheber und der Quell aller Rechte und Freiheiten sei, daß der Kaiser Herr über allen Grund und Boden war.

Amthaltung vertrieben hat. Der Meisterschuß kommt übrigens auch in anderen Sagen vor; so schon in einer nordischen, die viel älter ist als die Tellsage.

Das kaiserliche Privileg wird als Dank gedeutet. Z. B.: Kaiser Wenzel mußte vor seinen Feinden fliehen und wurde in Harmersbach von einem treuen Bauern im Schweinestall versteckt und so gerettet. Dafür bekam das ganze Tal die Reichsfreiheit, der Bauer aber die Wirtsgerechtigkeit. Er nannte sein Wirtshaus „Zu den drei Schweinsköpfen“. — Eine andere Fassung berichtet, daß im Schmalkaldischen Krieg Herzog Ferdinand, der Bruder Karls V., auf einer Brücke in Oberharmersbach in ein Gefecht geriet und vom Vogte von Oberharmersbach gerettet wurde. Als dann Ferdinand später Kaiser wurde, verlieh er dem ganzen Tal die Reichsfreiheit und bestimmte überdies, daß an der Hofstafel der Stuhl rechts neben ihm immer frei bleiben mußte für den Reichsvogt von Harmersbach. — Also für die gleiche geschichtliche Tatsache zwei verschiedene sagenhafte Erklärungen! Dabei entspricht keine der Wahrheit; die Harmersbacher hatten schon von Friedrich II. die Reichsfreiheit verliehen bekommen.

Der Rechtsinn des Volkes verlangt für jedes Vorrecht, daß es einmal verdient worden sei. Für Rettung einer Königstochter aus dem Sumpf bekommt die Gemeinde Obhausen bei Quersfurt Abgabefreiheit und eigenes Gericht¹⁾. Für Tapferkeit im Kriege wird den Tuchmachern von Eger das Vorrecht zugesprochen, beim Tanz und beim „Schiffziehen“ einen Trompeter zu haben. Die Egerer Fleischer erhalten aus dem gleichen Anlaß das Recht, jedes fünfte Jahr an Fastnacht auf offenem Markte das Fahنشwingen zu üben. Auch sonst werden Festrechte sagenhaft erklärt; entstand doch sogar die Sage von einem Narrenprivileg²⁾. Die Rechtsfage bezieht sich keineswegs immer auf alte oder unvordenkliche Zeit.

Aus dem Jahre 1813 wird erzählt, daß die Franzosen bei Wittenberg eine Schiffsmühle auf der Elbe besetzt hatten. Der Müller schläferete einmal die Besatzung ein, schnitt dann die Ankertaue durch und fuhr mit seiner Mühle stromabwärts bis Appollensdorf, wo die Preußen die Mühle auffangen konnten. Dafür bekam der Müller für sich und seine Nachkommen den besten Platz an der Elbe für seine Schiffsmühle³⁾.

Zu den Ursprungsfagen kann man die verschiedenen Grenzziehungsfagen zählen. Z. B. die vom Grenzlauf zweier Männer gegeneinander, wie sie von Karthago und Kyrene sowie von Uri und Glarus

¹⁾ J. Grimm: Rechtsaltertümer II 457.

²⁾ H. Baier: Kuoni von Stöckach und sein Narrenprivileg (Oberdeutsche Zs. f. Volkskunde 9, 1935, S. 90 ff.).

³⁾ K. Stammler: Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit II, 1932, S. 232.

überliefert wird. Andere Motive sind der Gang einer Kuh, eines Krebses, dann das Umreiten, Umpflügen des Landes u. dgl. mehr. Immer erkennen wir das Bedürfnis des Volkes nach lebendiger Anschauung. — Eine Art der Ursprungssagen sind die etymologischen oder Wortdeutungssagen. Sie sind ebensowenig immer richtig wie die sonstigen Sagenenerklärungen. Da bestand z. B. in Röstorf bei Lüneburg eine Abgabe, die Fouthaser (Fußhaser) hieß. Man erklärte Namen und Sache damit, daß der Vogt von Röstorf einmal den Einwohnern des Ortes habe helfen müssen ihre Füße voneinander zu erkennen; sie hatten sie wie die Schildbürger durcheinander gebracht. Wahrscheinlich aber ist der Name einfach als Vogthafer zu deuten¹⁾.

Den Ursprungssagen können wir als zweite Gruppe von Rechtsagen gegenüberstellen die Rechtsdenkmalsagen, die von rechtsbedeutsamen Orten, Wahrzeichen und Denkmälern erzählten. Auch sie sind historische Sagen, so z. B. die niedersächsische Sage von der Gerichtsbarkeit von Drebber, die an einen ehemaligen Gerichtsplatz geknüpft ist²⁾:

Im Kirchspiel Goldenstedt in der Lahrer Heide (Westfalen) ist eine Stelle, die „Königsbänke“ heißt. Dort soll früher einmal im Jahr das münsterische Gericht gehalten worden sein, das Münster von dem Grafen von Diepholz streitig gemacht wurde. Als nun das Gericht gehalten werden sollte, wurde von der münsterischen Behörde ein Mann nach Drebber geschickt. Der mußte, wenn die Leute aus der Kirche kamen, mit lauter Stimme rufen: „Donnerstag wird das münsterische Gericht gehalten.“ Dann lief er aus allen Kräften fort. Entkam er glücklich, so war die münsterische Gerichtsbarkeit auf ein Jahr gesichert, und der Graf von Diepholz mußte auf alle seine Gerechtfame über die streitigen Dörfer auf ein Jahr verzichten. Aber selten glückte es; denn gewöhnlich wurden, wenn die Zeit herankam, viele auf die Lauer gestellt, und sobald der Münsterer rief, stürmten sie von allen Seiten auf ihn zu, und konnten sie ihn ergreifen, so bekam er Schläge und wurde ins Gefängnis geworfen. Da mußten ihn die Münsterischen wieder loskaufen, und Diepholz hatte ein Jahr lang Gerichtsbarkeit und Gerechtfame. Für das gefährliche Amt, in Drebber das Gericht auszurufen, meldeten sich jedes Jahr genug; denn wenn es glückte, so gab es eine große Belohnung und Abgabefreiheit auf ein Jahr.

Selbstverständlich gehören so ziemlich zu jeder einzelnen Dingstätte irgendwelche Sagen. Gerichtslinden, Femlinden, Gerichtsstühle sind

1) E. Küß: Der Fußhaser der Röstorfer (Niederdeutsche Zs. f. Volkskunde 3, 1925, S. 48).

2) L. Mackensen: Niedersächsische Sagen, 1925, S. 209.

stets sagenumwoben. Aber die Sagen um die Femlinden entsprechen selten der Wirklichkeit.

Die Linde von Adelsheim¹⁾ hatte eine besondere „Lindenfreiheit“, ein Privileg, das angeblich von Kaiser Ruprecht 1401 verliehen worden sein soll. Jeder, der ein Blatt vom Baume riß, mußte sich ein Stück vom Hemdärmel abschneiden lassen, das dann an den Baum genagelt wurde. Noch im 19. Jahrhundert war es Brauch, und man konnte sich durch Abliefern eines Bandes von der Strafe loskaufen.

Wenn ein Denkmal auch z. B. seiner Entstehung klar und eindeutig war, so kann es doch mit dem Abkommen des ihm zugrunde liegenden Rechts mißgedeutet werden. Das Heidelberger Burgerichtshaus hatte zur Warnung vor Verletzung der Burgfreiheit eine Steintafel mit der Inschrift „Burgfreiheit“ und der Darstellung eines Richtbeils mit Block und abgehauener Hand. Damit war also dem Verlezer der Burgfreiheit die Strafe des Handabhauens angedroht. Der Stein warnte vor Störung des Sonderfriedens des Burgerichtsbereiches; insbesondere durfte auch der Landrichter einen Verbrecher, der sich in den Burgbezirk geflüchtet hatte, nicht weiter verfolgen. Was macht aber die Sage daraus? Da nahe beim Schloß der Stadtwald beginnt, so deutet sie die Steintafel trotz ihrer Inschrift als Warnung vor Waldfrevel. Man möchte meinen, daß die Deutung auf einen Schriftunkundigen zurückzuführen sei²⁾.

In einer Kirche Roms (S. Maria in Cosmedin) ist ein Marmorgesicht zu sehen, das seit Jahrhunderten Bocca della Verità heißt. Ein deutsches Reisebuch vom Ende des 15. Jahrhunderts erzählt von ihm³⁾:

Do stet noch der stayn, der den leuten die vinger abpays, so si unrecht geschworen hetten. Der steyn hayst welisch la buca de la veritate. Den stain hat Vergilius gemacht. Der stain verlose sin kraft von ayner bösen frauen, die betroegers.

Das Motiv der Sage stammt aus dem Orient, und der Stein mag einst einfach ein Wasserablauf gewesen sein. Sagenhaft ist auch der „Stein des Anstoßes“ in Pilskallen. Von ihm weiß man zu berichten⁴⁾:

¹⁾ Graef: Die Ortslinde zu Adelsheim (Mein Heimatland [Karlsruhe] 6, 1919, S. 52 ff.).

²⁾ R. Sillib: Vom alten Heidelberger Schloßberg (Badische Heimat 1916, S. 156); s. Abb. 1.

³⁾ Lindblom: Kvinnans list övergår mannens förstånd (Sataburen 1931, S. 175 ff.).

⁴⁾ Ostpreussische Sonntagspost vom 10. Juli 1932.

Im Jahre 1822 stritten zwei Verwandte um das Eigentum an einem Stein, der auf der Grenze ihrer beiden Grundstücke lag. Der Richter war davon überzeugt, daß der Stein einen dauernden Zankapfel zwischen ihnen geben würde, wenn er einem von ihnen zugesprochen würde. Daher schlug er den Gegnern einen Vergleich vor, den Stein keinem von beiden zuzusprechen, sondern ihn vor der Schwelle des Gerichtsgebäudes einzusetzen. Da würde der Stein jeden, der sich aufs Gericht begibt, warnen, das Gericht mit dergleichen Kleinigkeiten zu behelligen und dazu Freundschaftsbande zwischen Verwandten und Nachbarn aufs Spiel zu setzen. Seit dieser Zeit liegt der Stein des Anstoßes vor der Tür des Piffkaller Gerichtshauses.

Nun habe ich mich aber im Jahre 1932 beim Amtsgericht Piffkallen nach dem Stein erkundigt und um ein Bild gebeten. Darauf hörte ich, daß z. B. weder im Volksmund noch in der Stadtchronik etwas davon bekannt sei. Überdies sei das jetzige Gerichtsgebäude aus dem Jahre 1845; ferner sei zu beachten, daß 1872 eine Feuerbrunst, 1914 der Russeneinfall manche Veränderungen im Stadtbilde zur Folge gehabt hätten.

In einem loseren Zusammenhang mit der Geschichte steht die dritte Gruppe von Rechtsagen, die wir Rechtsschußsagen oder Warnungssagen, Frevelsagen nennen können. Sie malen die schrecklichen Folgen eines Verbrechens in recht gruseligen Farben und Bildern und sind, soweit sie abschreckend wirken, eine moralische Unterstützung der Rechtsordnung. In Zeiten, da der Aberglaube besonders kräftig war, werden sie gewiß ein wirksamerer Rechtsschuß gewesen sein als Strafandrohungen, namentlich wenn die Rechtspflege unsicher war. Die Sage tritt da mit ihrem Schuß ein, wo es schwierig ist, ein Unrecht nachzuweisen. Grenzverletzungen und Meineide sind die typischen Fälle dafür.

In erster Linie sind die Grenzfrevelsagen zu erwähnen mit ihren verschiedenen Typen, zunächst die Sage vom Marksteinverseher, der nach dem Tode umgehen muß und den versehten Markstein mit sich herumträgt und nie weiß, wo ihn hintun. Er wird erlöst, wenn ihm jemand sagt: „Tu ihn doch hin, wo du ihn hergenommen.“ Oder aber er muß den Grenzstein alle Nacht in der Geisterstunde auf den richtigen Platz tragen. — Ein anderer Typus der Grenzsage ist die vom ungetreuen Feldmesser, der nach seinem Tode als feuriger Mann geistern oder auch nur mit einer Feldmesserfette umgehen muß. — Wieder andere Grenzfrevler gehen kopflos, mit dem Kopf unterm Arm um. Der Sagenforscher Weinhold hat diese Sage von den

kopflofen Geistern erklären wollen als Erinnerung an die einstige Bestattungsart ohne Kopf. Nachdem diese Bestattungsart längst außer Gebrauch gekommen war, blieb doch die Vorstellung von kopflofen Geistern. Sie wurde gestützt durch den Glauben, daß die mit dem Schwert oder auch mit dem Pflug Enthaupteten nur ohne Kopf wieder gehen könnten. Da ist es nun interessant, daß in den Weis-tümern nicht selten die Strafe des Kopfabplügens für den Grenz-frevler sich findet. Natürlich werden wir bei dieser grausamen Strafe nicht annehmen, daß sie wirklich vollzogen wurde; es war mehr eine Verwünschung. Aber seltsamerweise scheint die Sage dieses Motiv nicht zu kennen¹⁾.

Den Grenzfrevelfagen kommen an Verbreitung die Meineid-sagen gleich. Auch bei den Meineidsagen treffen wir als Strafe das Wiedergehen nach dem Tode. Dieses wird als eine Belastung angesehen und kann erst durch eine bestimmte erlösende Handlung beendet werden. Übrigens gehen nicht bloß Missetäter um, sondern auch Leute, denen Unrecht getan wurde²⁾.

Im übrigen gibt es typische Strafen in den Meineidsagen. Die Hand, welche einen falschen Eid geschworen, wird schwarz oder sie verdorrt. Die Schwurfinger, die eine Unwahrheit beteuert haben, wachsen aus dem Grabe des Meineidigen und verraten ihn noch nach dem Tode. Bei einem falschen Schwur tut sich die Erde auf und verschlingt den Verbrecher. Ja, man glaubt so fest an diese Möglichkeit, daß man ganz bestimmte Fälle erzählt. Z. B. findet sich in einer Chronik des schwäbischen Orts Röttingen³⁾ bei Bopfingen, daß man im Jahre 1620 die Grenze begangen habe. Da sagte ein Holzwart bei dem Grenzholz, das Kaufhöhle heißt: die Erde soll mich verschlucken, wenn das nicht meines Herrn Holz ist. Er wurde sofort verschlungen. Auch in vielen anderen Sagen geht die Selbstver-fluchung eines Schwörenden gleich in Erfüllung, z. B. so, daß ihn der Teufel holt, daß ihn der Blitz erschlägt usw.

Verbreitet sind ferner die Sagen von listig geschworenen Schein-eiden, z. B. die bekannte vom Stiefelreiter⁴⁾: einer nimmt Erde aus dem eigenen Garten in die Stiefel und nimmt einen weiten Kamm

¹⁾ A. de Coë: De gruwelijke Strafvormen uit de Vertelselwereld (Volks-sage, Volksgeloof en Volksgebruik). 1918, S. 71 ff.

²⁾ M. Rumpf: Religiöse Volkskunde, S. 227.

³⁾ A. Birlinger: Aus Schwaben. Neue Sammlung I, S. 278.

⁴⁾ Handwörterbuch d. dtsh. Märchens I, S. 474.

(einen sog. „Richter“) sowie einen Schöpflöffel unter den Hut und schwört: „So wahr ein Richter und Schöpfer über mir, stehe ich auf eigenem Boden.“ In einer dänischen Sage nimmt ein Herrschaftsdienner nicht nur Sand in seine Schuhe, sondern auch Laub unter den Hut und schwört, er stehe auf der Erde seiner Herrschaft und unterm Laub ihrer Bäume. Dieses Motiv findet sich in schweizer Sagen, in wendischen Sagen, an der Mosel, in Bayern, Sachsen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden.

Es gibt schließlich eine große Zahl von Frevelsagen, die gleichzeitig Natursagen sind, d. h. die Entstehung irgendeiner Landschaft wird in Zusammenhang mit menschlichem Frevel gebracht. In der Regel ist es Reichtum, der zum Geiz, Übermut und Religionsfrevel führt; diese Sünde wird durch den Himmel mit einer Naturkatastrophe bestraft. Z. B. eine reiche Alm wird von Felsen überschüttet oder von Gletschern überströmt. Es sind also sozusagen Sintflutsagen von örtlicher Bedeutung. Die Entstehung der Östaler Gletscher wird so erzählt:

Es war dort früher eine Stadt namens Lannenee = Lannenrecht. In derselben herrschte Reichtum und paradiesisches Leben. „Das Recht war der Herrscher.“ Aber die Bewohner wurden verschwenderisch. Sitte und Handschlag schwanden. Als Denkmal bauten sie einen Glockenturm, aber die Glocken wurden nur gegen Zahlung geläutet. Arme wurden abgewiesen. Da fiel acht Tage lang Schnee und die Stadt wurde zum Gletscher.

„In der Stadt Lanneneh' auweh, auweh
fällt a Schnee und apert nimmane¹⁾.“

Wenn die Sage den Geiz und die Hartherzigkeit in gleicher Weise bestraft wie ein Verbrechen, so will sie eben moralisch wirken und dadurch wohl auch gelegentlich eine Handlung, die nur durch den Volksbrauch geboten, aber nicht rechtlich festgelegt war, erzwingen. So z. B.:

Es war eine alte Sitte, bei der Brautfahrt Brot und Geld auszuteilen. Als ein Edelräulein entgegen dieser Sitte nichts gab und sogar bei einer Quelle den Boden mit Brot belegen ließ, um sich nicht schmutzig zu machen beim Trinken, da versank sie zur Strafe in den Brunnen²⁾.

So wie Grenzfrevel und Meineid, so hat beinahe jedes Verbrechen seinen Sagentypus. Der Kirchendieb, der Holzdieb, der diebische Müller, die Kindsmörderin, der Räuber, sie sind feste Sagenfiguren. Das Gerechtigkeitsgefühl des Volks vertraute darauf, daß der

¹⁾ Junk: Naturführer von Tirol, 1913, S. 171.

²⁾ Ztschr. f. Deutschkunde 1922, S. 327.

Sünder, der durch irgendwelche Ränke oder durch Zufälle im Diesseits ungestraft davonkommt, im Jenseits seinen verdienten Lohn findet, und es malt sich diese Jenseitsstrafe recht lebhaft aus. Charakteristischerweise ist es vielfach eine Spiegelsstrafe, d. h. eine Strafe, aus der das Verbrechen ersichtlich ist. Urkundenfälscher gehen nach dem Tode mit der Urkunde um; ein Bauer, der Sonntags gedengelt hat, muß nach dem Tode Sonn- und Feiertags dengeln usw. usw. Wie mannigfaltig und zahlreich sind erst die Sagen von Hinrichtungen und Urmenensündern, von Henkern und, als Gegenstück zu den Frevelsagen, die von unschuldig Hingerichteten.

Es ist selbstverständlich, daß die Phantasie des Volkes sich immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob denn dem armen Sünder, der oft genug seine Unschuld beteuerte, nicht vielleicht doch Unrecht geschehe.

Eine Bruchsaler Sage erzählt z. B.:

Wie das Hochgericht noch vor der Heidelheimer Vorstadt war, sollte einer hingerichtet werden, der unschuldig war. Der sagte: so wahr ich unschuldig bin, sollen auf dem Platz, so weit mein Blut hinspricht, nur Binsen wachsen. Gleich, als er geköpft war, sind Binsen aus dem Boden gekommen, die man gar nicht vertilgen kann. Und seitdem heißt der Weg die Binsesgaß¹⁾.

Es war ja auch sonst der Glaube, daß dort, wo einer unschuldig enthauptet worden war, kein Gras mehr wächst²⁾. Und umgekehrt: es wächst immer wieder als Zeichen der Unschuld eines Hingerichteten eine Blume oder sonst eine Pflanze hervor, gleichsam, um stets von neuem die Klage zu erheben³⁾. Hierher gehört auch die Sage von dem Pfahl auf dem Nordermarkt in Flensburg. Ein Pfahl auf dem Nordermarkt in Flensburg wächst immer wieder hervor, obgleich er jede Nacht abgehauen wird. Dort war ein Mädchen unschuldig gerichtet worden⁴⁾.

Der Kern einer Sage ist häufig der, daß sich hinterher die Unschuld eines Hingerichteten herausstellt.

Im Burgflecken Gerolstein bestand früher ein eigenes Gericht. Da wurde nun einer für schuldig erklärt und zum Köpfen verurteilt. Der sagte, seine Unschuld würde dadurch bewiesen werden, daß sein Haupt in den Brunnen springen und das Wasser röten würde. Ein anwesender Rat des Gerichts

1) Firmenich: Germaniens Völkerstimmen III, S. 586.

2) Zimmerische Chronik II, S. 567.

3) L. Mackensen: Der singende Knochen, 1923.

4) Mensing: Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III, Sp. 953.

sagte, das sei ein albernes Gerede. Der Verurteilte rief: „Gerolstein ist ratsarm und wird ratsarm bleiben.“ — Die Unschuld wurde tatsächlich bewiesen. Der Brunnen mußte zugeschüttet werden¹⁾.

Oft auch ruft der arme Sünder im letzten Augenblick Gott zum Zeugen und zum rächenden Richter auf, indem er das Gericht oder seinen Gegner vor das Jüngste Gericht ladet, ins Tal Josaphat²⁾. Dieser letzte Wunsch oder Fluch war sehr gefürchtet, weil er immer in Erfüllung ging: der Geladene mußte bald sterben.

2. Legenden

Wer sich der Aufgabe unterzieht, die Legenden auf ihren rechtlichen Inhalt durchzusehen, wird erstaunt sein, wie in diesen Geschichten, die der Erbauung und Erhebung gewidmet sind, das Rechtsleben hereinspielt. Die Wunder, die zur Ehre Gottes und zur Ausbreitung des Glaubens verrichtet werden, sind oft Eingriffe in das Wirken der irdischen Gerichte. Oder es sind Rettungen frommer Menschen aus unschuldig erlittener Bedrückung und Verunrechtung durch Bösewichte. Die Legende hat, soweit sie nicht Märtyrergeschichte ist, trotz einer häufig verzweifelten Lage fast immer einen guten Ausgang.

Manche Heiligen sind Beschützer in schwierigen Rechtslagen. Da ist zuerst der heilige Ivo zu nennen³⁾. Er lebte im 13. Jahrhundert in der Bretagne und hatte einen großen Ruf als Fürsprecher der Armen. Nach seiner Heiligsprechung im Jahre 1347 galt er als der von Gott eingesetzte gerechte Richter und wurde angerufen, wenn die irdische Gerechtigkeit zu versagen schien. Man warf dem Heiligen ein Geldstück hin — so wie dem Gericht den Rechtsgroschen — und verpflichtete ihn damit zur Rechtshilfe: „Du weißt, weshalb ich komme, du bist bezahlt, tue Recht!“ Man glaubte auf diese Weise den Gegner binnen Jahr und Tag ins Jenseits vor das Jüngste Gericht zu bringen. Es war also ein ähnlicher Brauch wie die Ladung ins Tal Josaphat. Der Heilige Ivo genießt Verehrung als Schutzpatron der Juristen. Die Prager Juristenfakultät hat ihm auf der Moldaubrücke ein Standbild gewidmet.

¹⁾ H. Schmiß: Eifer Sagen II, S. 77.

²⁾ E. Hardung: Vorladung vor Gottes Gericht, 1934.

³⁾ E. Jobbe-Duval: Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine, 1920. — E. v. Moeller: Der heilige Ivo (Historische Vierteljahrschrift 12, 1909, S. 321 ff.).

Im Volksbrauch und Volksglauben, der sich um den heiligen Nikolaus¹⁾ rankt, ist mancher rechtliche Einschlag zu finden. Zunächst etwa die Kerbhölzer, auf denen die Kinder ihre gebeteten Vaterunser einschneiden, um sie dem heiligen Nikolaus vorweisen zu können; sie werden in Baden Klausenhölzle genannt, im Kanton Zug Chlausbein, im Niederdeutschen Klasholz. Das Bischofspiel der Schüler als Nikolausbrauch parodiert die Wahl eines Bischofs. Sühnewallfahrten zu einer Nikolauskirche erinnern an alten Rechtsbrauch. Die fromme Sitte, arme Jungfrauen auszustatten, knüpft an eine der vielen Nikolauslegenden an. Dieser Heilige gilt ferner als Schwurpatron. Er schützt das Eigentum wirksam gegen Diebe, er rettet unschuldig Verfolgte vor Kerker und Tod, er ist der Schirmherr zahlreicher Bruderschaften, z. B. der Pfandleiher, der Schiffer, der Kaufleute. Namentlich aber ist er der Heilige der fahrenden Schüler und der Juristen. Die Universität Paris feiert ihn alljährlich mit einem Fackelzug. Die Schülerlegende erzählt, wie drei fahrende Schüler von einem betrügerischen Wirte getötet und ihre Körper wie Schweinefleisch eingefalzen werden. Der heilige Nikolaus kommt und überführt unter dem Vorwand, Fleisch haben zu wollen, den Mörder. Dabei werden die drei Schüler zum Leben auferweckt. Deshalb wird der Heilige oft dargestellt, wie sich mit seiner Hilfe die Schüler aus einem Fasse oder einer Wanne erheben. Es ist zu vermuten, daß dieses Bild den „Struwelpeter-Hoffmann“ angeregt hat zu seinem Struwelpeter-Nikolaus, der die drei bösen Buben, die den Mohren nicht in Ruhe ließen, in die Linte tunkt zur „spiegelnden Strafe“; ein sehr bezeichnendes Gegenstück zur Rettung der braven Schüler²⁾.

Der heilige Leonhard³⁾, „der bayrische Herrgott“, hat zu Lebzeiten aus Sklaven- und Gefangenenketten befreit und ist so der Schutzpatron der Gefangenen geworden. Ihm weiht man Ketten und kleine eiserne Figürchen, die den Heiligen selbst als Blockgefangenen darstellen⁴⁾. — Gesprengte Fesseln spielen auch in der Eligius- und in anderen Heiligenlegenden eine Rolle. Der heilige Dismas ist der Schützer der zum Tode Verurteilten. Im steierischen Wallfahrtsorte

1) R. Meisen: Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande, 1931.

2) Inselnschiff 16, S. 56.

3) R. Hindringer: Weiheroß und Roszweihe, 1932, S. 146 ff.

4) In einem Volkslied gelobt ein Gefangener dem Heiligen ein eisernes Haus, wenn er erlöst würde. Deutsche Volkslieder, hg. vom Dtsch. Volksliedarchiv I, 284 ff.

Mariazell zeigt ein Motivbild¹⁾, wie ein Gerädertes heil wird durch Berührung des Bitters am Gnadenaltar.

Unter den Heiligenattributen, wie sie z. B. in sehr vereinfachter, volkstümlicher Form der steierische Manderlkalender bringt, sind manche von rechtsgeschichtlichem Interesse (vgl. Abb. 2): das schräge Andreaskreuz des römischen Strafrechts; das Rad der heiligen Katharina; der Galgen des heiligen Koloman; der Laurentiusrost; die Pflugscharen der heiligen Kunigunde und die Darmhaspel des heiligen Erasmus²⁾. Die Legende vom Ausdärmen dieses Heiligen ist allerdings auf ein Mißverständnis zurückzuführen: Er war als S. Elmo der Schiffspatron, und sein Attribut ist eigentlich ein Ankertau.

Doch nicht nur die Heiligen spielen im Recht der Legenden eine Rolle, sondern auch ihr Widerpart, der Teufel. Wohl stiftet er unsägliches Unheil, namentlich durch den mit einem Blutropfen unterschriebenen Vertrag, mit dem er seine Opfer an sich bindet. Aber letzten Endes dient er doch auch der göttlichen Weltordnung und Gerechtigkeit, indem er z. B. die Sünden der Menschen auf einer Kuhhaut verzeichnet und diese Rechnung dann den Sterbenden vorhält, wie das manches alte Bild zeigt³⁾.

So führen viele Brücken von der Legende zur volkstümlichen Rechtsanschauung, die ja auch sonst reiche und innige Beziehungen zur Religion hatte. Man denke an die Verwendung kirchlicher Symbole im Rechtsbrauch (z. B. Kreuz, Rosenkranz)⁴⁾, an Gottesurteile und Asyl, an Abgaben und Feiertage, an Dingstätten vor der Kirche oder im Kircheneingang, an die Urmaße⁵⁾, die in der Kirche aufbewahrt oder an der Kirchenmauer angebracht waren; man denke schließlich an die weltlichen Bußen und kirchlichen Opfer in Körpergröße und Körpergewicht⁶⁾.

1) K. Mautner und B. v. Geramb: Steierisches Trachtenbuch 1, 1934, S. 341.

2) K. v. Amira: Germanische Todesstrafen, 1909, S. 134 ff., 387 f. — K. Krif: Volkstümliches aus altbairischen Gnadenstätten, 1930, S. 197, 204 f. — v. Künßberg: Juristische Wochenschrift 61, 1932, S. 3050.

3) Vgl. die Inschrift in der St. Georgskirche zu Reichenau-Oberzell, spätestens aus dem 14. Jahrhundert: Schweiz. Arch. f. Kl. 24, 1923, S. 112. Ferner ebd. S. 198 f.; 23, 1920, S. 223 f.; 27, 1927, S. 139.

4) A. Loch: Der Rosenkranz als Rechtssymbol (Volk und Volkstum 1936, S. 296 ff.).

5) Siehe unten S. 121.

6) Siehe unten S. 126 f.

3. Märchen

Wenn wir von volklicher Überlieferung sprechen und ihr Verhältnis zu den geschichtlichen Tatsachen betrachten, so dürfen wir an den Märchen¹⁾ nicht vorübergehen. Denn sie sind nach einem Wort von der Leyens nicht nur die reichste, sondern auch die verbreitetste volkstümliche Dichtung. Dazu kommt, daß das Märchen, im Gegensatz zum Volkslied, reich an Handlung ist, daß sich in ihm vielfach das tägliche Leben widerspiegelt, wenn auch nicht immer wahrheitsgetreu. Und so dürfen wir auch nicht erwarten, daß die Rechtsvorstellungen, die Rechtsgedanken des Märchens uns immer vergangenes oder gar gegenwärtiges Recht zeigen. Zwei Dinge sind es vor allem, die hier zu beachten sind. Erstens: nicht jedes deutsche Märchen ist durch und durch deutsch. Die Märchenmotive und die ganzen Märchen wandern von Volk zu Volk. Manches unserer Märchen stammt aus der Antike oder aus dem Orient²⁾. Viele Märchenmotive stammen aus dem ägyptischen, indischen, arabischen, jüdischen, griechischen Erzählungsstoff. Demnach werden auch Rechtsgedanken, die mit solchem fremden Märchenmotiv verbunden waren, aus dem Ursprungsland in das deutsche Märchen übergegangen sein, so etwa, wenn der Leichnam eines verschuldeten Menschen erst losgekauft werden mußte aus der Gewalt des Gläubigers³⁾.

Da jedoch bei solchen Wanderungen jeder Erzähler schließlich mit seiner Phantasie erzählt, so schleicht sich gar leicht in das fremde Märchen auch ein einheimischer Rechtsgedanke ein. Jedenfalls aber lassen sich geradezu volkskundliche Vergleiche anstellen zwischen dem Rechtsgefühl, der Rechtsauffassung in verschiedenen Märchengruppen, z. B. in 1001 Nacht und den deutschen Volksmärchen. Charakteristisch ist für das deutsche Rechtsgefühl etwa der Grundsatz „Recht muß Recht bleiben“ oder auch die freiere Rechtsstellung der Frau. Charakteristisch ist ferner für das deutsche Märchen, wie D. Ludwigs

1) Otto Ludwig: Richter u. Gericht im deutschen Märchen, 1935. — H. Fehr: Das Recht im Bündner Märchen (Zs. f. Schweizerisches Recht 54, 1935, S. 219 ff.). — R. Friedrichs: Das Recht in den Kinder- und Hausmärchen (Mitt. f. schles. Wf. 22, S. 15 ff.). — Handwörterbuch des deutschen Märchens, hrsg. von E. Mackensen, 1930 ff.

2) Die Bibel und die Kreuzzüge waren wohl die wichtigsten Einflußwege.

3) Bolte-Polívka: Anmerkungen zu den Kinder- u. Hausmärchen der Brüder Grimm III, S. 494, 511 f.

Arbeit ergeben hat, daß nur der deutsche Märchenkönig Rat hält, sowie es nur hier Fürsprecher im Prozeß gibt.

Die andere Unstimmigkeit zwischen dem märchenhaften Recht und dem wirklichen Recht erklärt sich aus dem Wesen des Märchens selbst. Das Unerwartete, das Überraschende, die Übertreibung und Steigerung ins Phantastische, das sind charakteristische Momente im Märchen. Diese Dinge sind es, die es dem Kind lieb machen, und diese gleichen Eigenschaften sind es, die der Phantasie des Volkes entsprechen. Es werden also auch Angelegenheiten des Rechtslebens vom Spiel der Phantasie bis ins Maßlose übersteigert. Z. B. ist dies ein märchenhaftes Motiv: Wenn der König zum Kaiser wird, so wird der hohe Königsthron um zwei Meilen erhöht. Statt aus Gold und Edelstein ist er nun aus einem großen Stück Gold¹⁾.

Es werden aber Rechtsbräuche nicht bloß übertrieben, sondern auch neu erfunden. Dafür lassen sich insbesondere grausame Strafen anführen. So etwa, wenn einer in einem Faß voll Nägel und Messer einen Bergabhang hinuntergerollt wird; wenn man einem einen Mühlstein aufs Haupt fallen läßt; wenn die Stiefmutter Schneewittchens sich in glühenden Schuhen zu Tode tanzen muß.

Wenn aber ein Rechtsbrauch ohnehin schon der Phantasie genügend Nahrung gibt, wenn er ohnehin geeignet ist, die Hörer in Spannung zu halten, so wird er im Märchen getreu überliefert. Das Unheimliche, das Unentrinnbare, Übernatürliche, das im Gedanken der Bahrprobe, des Bahrrechts liegt, bedarf keiner weiteren märchenhaften Ausstattung. Ebenso dürfen wir da eher treue Überlieferung vermuten, wo der rechtliche Vorgang für den Gang der märchenhaften Erzählung von nebensächlicher Bedeutung ist, wo also kein Anlaß gegeben ist, für die Zwecke des Märchens zu entstellen oder zu übertreiben. Das Lügenmärchen natürlich, das hat ja die Übertreibung als Selbstzweck.

Die Frische und Volkstümlichkeit, die wir an den Märchen so schätzen, findet unter den Rechtsquellen am meisten Parallelen und Anknüpfungspunkte bei den Weistümern, beim Bauernrecht, das in so manchen seiner Sätze uns märchenhaft vorkommt. Das rührt daher, weil Märchen und Weistum Ausdrucksweise und Vorstellungskreis vielfach gemeinsam haben, aus derselben Quelle schöpfen. Im übrigen aber steckt viel mehr Rechtliches in den Märchen als Märchen-

1) Ch. Bühler: Das Märchen in der Phantasie des Kindes 1918, S. 72.

haftes in den Rechtsquellen. Z. B. ist es ein märchenhaftes Motiv, was wir in Weistümern lesen, daß jemand zur Strafe bis zur Brust in die Erde eingegraben wird oder gar bis zur Achsel; dabei wird ihm wohl noch ein Messer in die Hand gegeben, mit dem er sich herausarbeiten kann, wenn er es vermag. — Im Märchen wird erzählt, daß der helfende Hauszwerg sich ausgelohnt und entlassen meint, wenn ihm Kleider oder Schuhe geschenkt werden. Das knüpft an den Brauch an, Gesinde zum Jahreschluß — und damit auch gelegentlich der Kündigung — ein Kleidergeschenk zu machen¹⁾.

Überblicken wir den Rechtsstoff, das Rechtsleben in den Märchen, so fällt uns zunächst als besonders charakteristisch auf, daß die Grenzen zwischen Mensch und Tier, die Grenzen zwischen Menschen und Überirdischen und Unterirdischen verwischt sind oder doch überschritten werden können. Sowohl Tiere wie Dämonen werden menschlich dargestellt und nehmen daher auch an einem gewissen Rechtsleben teil. Tiere leben in staatlicher Ordnung, wählen sich einen König, halten einen Reichstag ab, der über Landfrieden beschließt. Tiere und Dämonen schließen nicht nur unter sich Verträge, sondern auch mit Menschen, ja, sie gehen sogar Ehen mit Menschen ein.

Die soziale Gliederung der Menschen in Stand und Beruf wird in aller Regel in sehr volkstümlichen Stufen erwähnt, nicht viel anders, als wir ihr im Kinderabzählvers begegnen. Es sind König, Edelmann, Bauer, Handwerker, Soldat, die uns als die Stufen der sozialen Rangordnung entgegentreten. Oder aber es ist der alte und, wie es scheint, unsterbliche Gegensatz von Arm und Reich, der die Menschen scheidet. Die Unterschiede werden jedoch als schicksalsbestimmt hingenommen, und der Märchenphantasie macht es keineswegs Schwierigkeiten, sie aufzuheben; der Übergang von einem Stand in den anderen ist leicht. Von Ebenbürtigkeitsfragen zwischen einem Schneiderlein und einer Prinzessin, einem Prinzen und einer Gänseliesel ist kaum die Rede, wenn sie nur beide jung und schön sind.

Die väterliche Gewalt ist in den Märchen häufig sehr streng dargestellt. Insbesondere besteht ein Aussetzungsrecht von mißgestalteten Neugeborenen. Das steht durchaus in Übereinstimmung mit dem altgermanischen, vorchristlichen Recht.

Wer sich je mit der Geschichte unseres Rechts befaßt hat, dem ist der farbenfrische Symbolreichtum aufgefallen. Jedes Rechtsver-

¹⁾ J. Künzig: Ausgelohnt (Handwörterbuch d. deutschen Märchens I, S. 154).

hältnis, jedes Rechtsgeschäft muß hörbar und sichtbar sein, für alles gibt es irgendeinen bezeichnenden Ausdruck. Diese Symbolfreudigkeit zeigt nun auch das volkstümliche und kindliche Märchen. Die Sinnbilder sind so selbstverständlich, daß z. B. der König immer seine Krone aufhat, selbst im Bett. Man gibt dem Toten das Wahrzeichen seines Standes und Berufs ins Grab mit, z. B. dem Schmied seinen Hammer; zeigen doch auch die Heiligen auf den Darstellungen immer ihre Kennzeichen. Die Symbole begleiten den Menschen wie ein Beiname. Sehr hübsch sind die vier Stände durch Berufssinnbilder gekennzeichnet in einem Märchen: Schwert, Szepter, Bibel, Dreschflegel¹⁾.

Charakteristisch für das ältere Recht und das Märchen ist die Gebundenheit ans Wort. Versprechen und Verträge müssen wörtlich, buchstäblich gehalten werden, wenn es auch noch so schwer fällt und noch so widersinnig erscheint. Wenn die Hand der Königstochter dem versprochen wird, der bestimmte Heldentaten verrichtet, bestimmte Rätsel löst, so muß diese Auslobung dann unbedingt gehalten werden. Hierbei ist aber ein Unterschied gegenüber dem älteren Recht zu erwähnen: in den Rechtsfassungen finden wir nirgends ein einseitiges Schuldversprechen als bindend. Die Auslobung ist in Rechtsquellen nicht zu finden. Das Märchen beruft sich sozusagen dabei auf das alte Recht, wenn es von der guten alten Zeit spricht, in der die Leute noch rechtschaffener waren und ein Handschlag mehr galt als ein Eid²⁾. (Wobei freilich zu bemerken ist, daß wir bei den Germanen von den frühesten Zeiten an den Eid finden; die erwähnte Redensart kann also kein Hieb auf das römische Recht sein.)

Der starre Grundsatz wird in der Weise durchbrochen, daß der bindende Wortlaut hinterher listig gedeutet wird, ein doppelsinniges Wort herangezogen wird. Auf diesem Wege gelingt es oft, noch im letzten Augenblick den Teufel, einen Dämon oder einen harten Gläubiger zu prellen. List und Betrug dem Teufel gegenüber ist besonders verdienstlich. In anderen Fällen wieder führt die unbarmherzig strenge Einhaltung des gegebenen Wortes zum glücklichen Ausgang der Vermicklung, zur Erlösung aus Verzauberung usw.

Mißbräuchliche Überspannung des buchstäblichen Rechts schlägt aber häufig ins Unrecht um und findet im Märchen ihre Strafe und ihren Ausgleich durch das Eingreifen der höheren Gerechtigkeit.

¹⁾ Bolte = Polivka: Anmerkungen zu den Kinder- u. Hausmärchen III, S. 313.

²⁾ J. Arens: Das Tiroler Volk in seinen Weistümern, 1904, S. 418.

Namentlich ist es oft der scharfsinnige Richter, der einen Betrüger überführt oder überlistet.

Das Strafrecht steht im allgemeinen auf sehr primitiver Stufe. Insbesondere ist es die Blutrache, die allenthalben gefordert wird. Der Lote verlangt ausdrücklich von seinen Sippengeossen, daß sie ihn rächen. Das weitverbreitete Märchen vom singenden Knochen hat die Blutrache sozusagen als Hauptmotiv¹⁾. Im Märchen „Der Hund und der Sperling“ (KHM. Nr. 58) übt selbst der Sperling Blutrache aus. Der Grundsatz „Wie du mir, so ich dir“ ist dem Volk und dem Kind so geläufig, daß wir im Märchen und im Kinderbuch die spiegelnde Strafe als etwas Selbstverständliches finden. Man denke an die Lintenbuben im Struwelpeter, die den Mohren nicht in Ruhe gelassen hatten. Daß sich die Märchenphantasie sehr oft mit dem Strafvollzug beschäftigt, ist naheliegend. In Übereinstimmung mit dem älteren Recht wird der Dieb in der Regel gehängt, die Heze immer verbrannt.

Hat das Volk schon Mitleid mit dem schuldigen Verbrecher, der bezeichnenderweise der „Armesünder“ heißt, so erst recht natürlich mit dem Unschuldigen. So manche Märchen wie auch Legenden berichten von der Rettung Unschuldiger im letzten Augenblick. — Auch der Humor kommt im Märchen zu seinem Recht, so, wenn einer Prügel, die er zu bekommen hat, einem anderen abtrifft.

Bezeichnend ist die Vorstellung, daß Schönheit unschuldig ist. Im Märchen von den 6 Schwänen (KHM. Nr. 49) heißt es „Wie der Fürst die Schönheit seiner Gemahlin sah, mußte er sie für unschuldig halten und konnte ihr keine Strafe antun“. (Sie ist verleumdet worden, daß sie Tiere zur Welt bringe.) Damit ist eine märchenhafte Verordnung zu vergleichen, daß nur schöne Leute in die Kirche gehen dürfen.

Der Eigentumsbegriff ist gefestigt. Wer auf seinem Eigentum steht, darf nicht vertrieben werden. Das macht sich der abgedankte Soldat zunutze, wirft sein Felleisen in den Himmel und setzt sich darauf. So sichert er sich seine Aufnahme in den Himmel. In ähnlicher Weise macht Eulenspiegel „in seinen vier Pfählen“ auf den Hausfrieden Anspruch, aber die vier Pfähle sind die vier Füße seines Pferdes, das er geschlachtet hat und in dessen Bauch er sich gestellt hat. — Erbrecht, Erbteilung, Erbschaftsstreit sind sehr häufige

¹⁾ L. Mackensen: Der singende Knochen, 1923 (SFE. Nr. 49).

Märchenmotive, wobei es sich bald um ein reiches Erbe von Land und Schätzen handelt, bald um das dürftige Erbe eines Armen oder um einzelne zauberische Gegenstände.

Ein Fest mit rechtlichem Inhalt gab es für das deutsche Volk bis ins 18. Jahrhundert hinein, bei dem sozusagen Märchen Wirklichkeit wurden und Dinge, die man sonst nur im Märchen erlebte, leibhaftig vor Augen traten. Das war das Fest der Kaiserkrönung¹⁾ in Frankfurt a. M. mit seinen Volksbelustigungen, wie sie uns nicht nur aus Bildern und Berichten, sondern insbesondere auch aus der unvergänglichen Schilderung in Goethes Dichtung und Wahrheit bekannt sind. Da gab es den Krönungssohnen, der in einem Stück gebraten wurde, samt Hörnern und Klauen. In ihm steckte ein Schwein, in dem Schwein ein Hammel, im Hammel eine Gans, in der Gans ein Huhn, im Huhn ein Ei. Und damit im Schlaraffenland dieses Festes auch der Trunk nicht fehle, gab es einen Brunnen, der Wein spendete. Dieser Märchenwunsch des Weinbrunnens kam bis in die neueste Zeit in einem Orte Wangen im Elsaß als Wirklichkeit vor. Zur Erinnerung an einen gewonnenen Weinabgabenprozeß stiftete die Stadt 1830 ein jährliches Fest, bei dem die Wasserleitung eines kleinen Brunnens abgesperrt und dafür ein Faß Wein eingeschaltet wurde. Groß und Klein tranken aus dem Brunnen, und die Kinder bekamen einen Festwecken dazu. Beim Speyerer Domfest vor ein paar Jahren wurde der Domnapf mit Wein gefüllt für jedermann.

4. Rechtsschwänke

Es gibt eine Unmenge von Rechtsschwänken, in denen bei Gelegenheit der Erzählung einer Rechtshandlung eine schwankhafte Begebenheit eingeflochten wird oder wo der rechtliche Vorgang ins Lächerliche verzerrt wird. Z. B.: Ein Hofnarr sollte gehängt werden. Da bat er sich als letzte Gnade aus, nicht am Galgen, sondern an einem selbstgewählten Baum aufgehängt zu werden. Er suchte sich dann umständlich einen ganz kleinen Baum aus²⁾. Schwankmotiven begegnen wir auch in den Rechtsquellen. Namentlich versteht man von dieser Seite her die seltsamen Spott- und Scheinbußen besser. Am bekanntesten

¹⁾ C. Sieber: Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen (Archiv f. Frankfurter Geschichte 11, 1913, S. 1 ff.).

²⁾ G. Graber: Sagen aus Kärnten II, 1935, S. 430.

ist wohl die Schattenbuße¹⁾ im Sachsenspiegel III 45, § 9: Spelluden unde alle den, de sif to egene geven, den gifft man to bute den scaden enes mannes. Im Schwabenspiegel ist erläuternd hinzugefügt: swer in iht leides tut, daz man in bezzeren sol, der sol zu einer wende stan, da die sunne an schinet, unde sol der spilman dargan . . . unde sol den schatten an der wende an den hals slahen. Mit der rache sol im gebuzet sin. Heute wäre es jemand vermutlich gleichgültig, ob an seinem Schatten etwas gemacht wird. Nur im kindlichen Spiel „Schattenhupfen“ spielt das eine Rolle. Alter Zauberbrauch jedoch kennt das Schattenmessen, den Schatten als Bauopfer usw. Es wird sogar von einem Abstechen des Schattens unter dem Galgen berichtet unter der Bezeichnung „gemalter Tod“. Man darf aus diesen und anderen (griechischen, türkischen und indischen) Vergleichsstellen vermuten, daß die Schattenbuße ursprünglich gegen einen Schattenzauberer oder Schattenfrevler gemünzt war und daß sie aus dem mittelalterlichen Erzählgut in den Sachsenspiegel geraten ist.

Um das Wortdreheln der Gegner vor Gericht lächerlich zu machen, wird im Lalebuch, einem Schwankbuch des 16. Jahrhunderts, die Klagerede in entsetzlich holperigen Reimen vorgebracht, die der Kläger sich im Gefängnis ausgedacht hat. Aber gerade dadurch wird die Sache schrecklich ungereimt. Im Eulenspiegel²⁾, in Pauli „Schimpf und Ernst“ (älteste Ausgabe von 1522)³⁾ und in anderen volkstümlichen Schwankbüchern ist eine Menge Rechtsstoff enthalten. Pauli hebt schon durch die Einteilung ein eigenes Kapitel „Von Urteil und Urteilsprechern, von Notarien und Richtern“ heraus. Aber auch in anderen Abschnitten, wo er von Kaisern und Fürsten, von Geistlichen und Frauen, von Müllern und Bauern erzählt, merkt man immer wieder das Interesse an ergötzlichen Rechtsfällen und deren überraschender Lösung. Es ist ja nicht nur eine geschickte Art, moralische Lehren zu geben, sondern auch eine bequeme Möglichkeit, Zustände zu geißeln. Die Schwankerzählungen sind genau so wie etwa heute die Witze in gewissem Sinne ein internationales Wandergut. Man

1) v. Künßberg: Schattenbuße (Jahrb. f. hist. Vf. I, 1925, S. 113 ff.).

2) Vgl. oben S. 29.

3) Pauli: Schimpf und Ernst, hrsg. Volke 1924. — A. Wesselski: Märchen des Mittelalters, 1925. — de Coë (s. oben S. 19 Anm. 1). — E. Wohlhaupter: Beziehungen zwischen Recht und spanischem Volkstum (Volkstum u. Kulturpolitik 1932, S. 14 ff.). — H. Fehr: Recht in der Dichtung, S. 345 f., 356 ff.

kann also nur in den wenigsten Fällen mit Gewißheit sagen, daß in den deutschen Rechtschwänken auch deutscher Rechtsstoff vorliegt. Freilich läßt sich leicht einsehen, daß ein Schwank um so lieber weiter erzählt wurde, um so allgemeiner verbreitet war, je näher er dem deutschen Rechtsdenken stand.

5. Volkslieder

Die Volkslieder¹⁾ haben meist eine knappe Handlung, da der Gesang Gefühlsausdruck und Wiederholung verlangt. Am meisten rechtlichen Inhalt weisen die historischen Volkslieder und Balladen auf, die sozusagen nur metrische Sagen und Märchen sind. Das gilt auch von den Mordsgeschichten, die von Räubern²⁾ und unschuldig Gefangenen berichten. Die Wettlieder parodieren in volkstümlicher Weise den Rechtsstreit und selbst in Liebesliedern klingt bisweilen ein rechtliches Motiv heraus. Selbstverständlich darf man nicht alles, was da von Recht und Unrecht gesungen wird, für bare Münze nehmen. Zum mindesten ist es oft eine veraltete Rechtsanschauung, in anderen Fällen aber dichterische Erfindung. Düster klingt z. B. das Volkslied vom Ritter Halewijn³⁾. Dieser verurteilt ein siebenjähriges Kind, das im Spiel ein Kaninchen geschossen, wegen Jagdvergehens zum Tode. Der Himmel bringt Rettung, indem das Beil dem Scharfrichter entfällt. Nach dem Volksglauben wird durch diese Mißrichtung das verurteilte Kind frei. Das Lied deutet aber auch an, wohin der Schlag daneben geht: er trifft wunderbarerweise den grausamen Halewijn. Wie für den Unschuldigen, so nimmt das Lied auch für den heldischen Verbrecher Partei, für den Räuberhauptmann, den Vogelfreien.

Die rechtliche Volkskunde hat mit den Volksliedern noch in einem anderen Sinne zu tun. Sie beobachtet die Einwirkung des Rechtes, des Gesetzgebers auf das Volkslied und seine Übung. Da das Lied

¹⁾ H. Fehr: *Recht in der Dichtung*, 1935, S. 432 ff. — D. Böckel: *Psychologie der Volksdichtung*, 1906.

²⁾ B. Zack und B. v. Geramb: *Die Lieder vom boarischen Hiasl in Österreich* (Bayer. Hefte f. Bl. 6, 1919, S. 1 ff.).

³⁾ Vgl. *Deutsche Volkslieder*, hrsg. vom Deutschen Volksliedarchiv I, 1935, S. 241 ff. (Der Herr von Braunschweig.) Eine Durchsicht dieses ersten Bandes des großangelegten Werkes lohnt sich reichlich durch die vielen rechtlichen Motive; vgl. z. B. Herr v. Falkenstein, Schloß in Österreich, Alter Mann u. Schüler, Peter Unverdorben, Raumensattel, Degner u. Luffwinne usw.

in der Regel Gemeinschaftsgut ist, dessen Pflege in Gemeinsamkeit und in der Öffentlichkeit stattfindet, kann sich leicht der Fall ereignen, daß das Lied mit der Rechtsordnung in Widerstreit kommt. Es stimmt etwa der Inhalt eines Liedes nicht überein mit den sittlichen oder rechtlichen Anschauungen der Zeit. Der Text kann überholt sein. Es kann eine Parodie gesungen werden, so daß eine Verhöhnung der Obrigkeit oder einzelner amtlicher Personen darin erblickt werden kann. So hat es zu verschiedenen Zeiten Verbote bestimmter Lieder gegeben. Aus religiösen Gründen sind seinerzeit die heidnischen Lieder unterdrückt worden. Dergleichen haben die Religionskämpfe der Neuzeit zu Liederverboten geführt. Epochen betonter Frömmigkeit und das Aufklärungszeitalter haben Anstoß genommen an der Verbtheit mancher Volkslieder. Daneben bot sich in allen Jahrhunderten Gelegenheit, politische Lerte und Schmählieder zu beanstanden und zu verfolgen.

Dem stehen die vereinzeltten Fälle gegenüber, wo Lied und Gesang zu einem Rechtsbrauch gehörten. Aus Frankreich wird berichtet, daß eine Gemeinde als Entgelt für eine Weide verpflichtet war, der Herrschaft gelegentlich eines Volksfestes mit Lanz und Maibaum ein neues Lied zu singen, das noch nirgends gesungen worden war. Beim Frondienst konnte Pflichtgesang die Arbeit fördern. Liturgische Gesänge erhöhten die Feierlichkeit des rechtlichen Ritus bei der Königswahl, bei der Eheschließung, beim Umschreiten des Kärntner Fürstensteins und beim Zweikampf. Selbst die Prügellstrafe wurde da und dort von Liedern begleitet.

6. RechtsSprichwörter und Redensarten

Wenn man von Rechtsgedanken in volkstümlicher Überlieferung spricht, darf man die RechtsSprichwörter¹⁾ nicht vergessen; denn

¹⁾ Graf u. Dietherr: Deutsche RechtsSprichwörter, 1864. — K. Hugelmann: Das deutsche Recht im Sprichwort (Wächter 8, 1925, S. 330 ff.). — E. Koehne: Gewerberechtliches in deutschen RechtsSprichwörtern, 1915. — K. Rother: Schles. Sprichwörter u. Redensarten, 1928. — P. Luor: Rätomanische Rechtsdenkmäler (Festgabe für Lambert 1925, S. 25 ff.). — F. Kübel: Gesch. d. österr. Advokatur, 1925, S. 48 ff. — v. Schwerin: Einführung in d. Studium d. germ. Rechtsgeschichte, 1922, S. 47. — Schröder-v. Künßberg: Lehrb. d. deutschen Rechtsgeschichte, 71932, S. 1144. — W. Anderson: Die Universität Dorpat in der Volksüberlieferung. (Sitzungsberichte der Gelehrten estnischen Gesellschaft für 1928, 1930, S. 9 ff.). — M. Pappenheim: Siebenhardensbeliebung, 1926, S. 24f. — J. F. Eisenhart: Deutsches Recht in Sprichwörtern, 1759; neue Ausgabe 1935.

diese sind die volkstümlichste Prägung von Rechtsfäßen. Die volksgängige Form erleichtert und festigt die Überlieferung, sie gibt dem Inhalt den Schein des Unbedingten, das Unsehen alter Rechtsweisheit. „Wo du kannst ein sprichwort anhängen, da tue es, denn darnach pflegen die bauren zu richten“ sagte eine alte Prozeßregel. Es ist also nicht zu verwundern, wenn Rechtspruchwörter auch in Rechtsquellen übernommen werden. Z. B. ist allgemein bekannt das Sprichwort: „Wer zuerst kommt, malt zuerst“¹⁾. Freilich gebrauchen wir es in der Regel nicht für die Kunden einer Mühle, sondern übertragen. Die erste Erwähnung dieses Sprichwortes finde ich im Schwabenspiegel und zwar dort in metrischer Form:

Der ouch é zer müli kumt
der sol ouch é malen.

Das Sprichwort ist viel älter als der Schwabenspiegel. Im Sachsen-
spiegel jedoch hat es (II 59) noch nicht die metrische Form.

In einem bayerischen Landfrieden findet sich der Spielmanns-
vers²⁾:

wer einen spilman haben wil,
der sol in auch beraten.

Hier scheint die sprichwörtliche Form, die sich übrigens in Varianten noch nach einem halben Jahrtausend findet, aus einer Spielmanns-
dichtung zu stammen. So manche Rechtspruchwörter sind heute nur mehr dem Rechtshistoriker verständlich, z. B.: „Luft macht frei“ oder

1 ist keins
zwei ist eins
drei ist ein Rübendieb

aus der Rheinpfalz. — Hier handelt es sich um das Recht des weg-
fertigen Mannes auf Mundraub³⁾.

Keineswegs alle Rechtspruchwörter stimmen überein; bisweilen stehen sie untereinander im ausgesprochenen Gegensatz. Z. B.: „Kauf bricht Miete“ (das ist römisch-rechtlich) und „Kauf bricht nicht Miete“ (ist deutsch-rechtlich). Gebrauch oder Neubildung von Rechts-
sprichwörtern ist das beste Mittel, neue Gesetze volkstümlich zu

¹⁾ v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 105).

²⁾ v. Künßberg: Sver einen spilman haben wil (Festschrift f. F. Panzer 1930, S. 61 ff.).

³⁾ K. Maurer: Zahlen im Rechtsleben (Zf. f. V. 4, 1894, S. 442).

machen. Berühmt ist das Beispiel aus dem Schweizer Zivilgesetzbuch: „Heirat macht mündig“. Dem gleicht die Erneuerung des westfälischen Sprichwortes: „De buer het men en kind“.

Bei der Rechtsaufzeichnung war man sich oft durchaus bewußt, ein Sprichwort anzuwenden, und hat nötigenfalls dessen Geltung eingeschränkt. Da gibt es z. B. in vielen Bauernrechten von der Schweiz bis an den Niederrhein einen Rechtsatz, der in Mellrichstadt im Jahre 1523 ins Weistum eingetragen wurde:

Wann einer in einen gehegten walt fehrt und heybt, dweyl er heybt, so rufft er, dweyl er leth, so beydt er,
so er kommt über die straß,
mag er ime ein pfand geb oder laß.

In einem Weistum der Wetterau aus dem 17. Jahrhundert aber heißt es:

Dann in den herrnwälden hat kein förster macht, einigen märker zu verfolgen, darf auch nicht rügen, er erdappe dann den freveler bei stock und stamm auf frischer that. NB. dann dem marktsprihwort (lies: Marksprihwort) nach werde im hauen dem förster gerufen, im laden gewartet und im fahren ihme geflogen. dieses aber ist auf die inmärker allein zu verstehen, die ausmärker hat der förster macht zu pfänden.

Allerlei Redensarten haben sich bis in die Gegenwart erhalten, obwohl ihnen kein Rechtsinhalt mehr entspricht: „Ich gebe meinen Kopf zum Pfand“. — „Bürgen soll man würgen“ ist eine Verbalhornung eines Dichterwortes:

darumbe hat man bürge
daz man die arme würge. (Freidank.)

Natürlich gibt es auch parodierende Sprichwörter, z. B.:

Einen Ruß in Ehren,
kann niemand wehren.

Den RechtsSprichwörtern schließen sich die Redensarten an, die über die Gerichtspersonen sowie über Amtspersonen überhaupt in Gebrauch sind. Da ist der Volksmund meist ablehnend. Das hat gewiß teilweise seinen Grund in manchen schlechten Erfahrungen, die man mit Berufsbeamten, mit Richtern und gelehrten Rechtsanwältinnen gemacht hat. Aber es spielen sicher auch andere Dinge hinein. Wer einen Prozeß verliert, wird in der Regel mehr davon und darüber sprechen als der Sieger. Er wird sich unrecht behandelt fühlen und seinen Groll herauspoltern. Da es aber für ihn nicht ratsam ist,

offen zu behaupten, in seinem Prozeß sei das Recht gebeugt worden, so wird er sich in allgemeinen Redensarten Luft machen, die er — wenigstens innerlich — auf seinen Fall bezieht. Auch als tröstende Lebensregel, die es einem erleichtert, sich ins Schicksal zu fügen, kann so eine bittere Redensart dienen:

„Das Amt macht satt, aber nicht flug.“ — „Die Herren vergessent gern.“ — „Die Hunde sind schlimmer als die Jäger.“ — „In einen offenen Beutel fällt kein schlechtes Urteil.“ — „Ein Hund wird dem andern keinen Schwanz abbeißen.“ — „Wo Gewalt kommt, muß Vernunft weichen.“ — „Wo nichts ist, hat der König¹⁾ sein Recht verloren.“ — „Advokatenzungen müssen mit Gold geschmiert werden.“ — „Juristen, böse Christen²⁾.“ — „Neuer Arzt, neuer Kirchhof; neuer Theologe, neue Hölle; neuer Jurist, neuer Galgen; neuer Philosoph, neue Kappe³⁾.“ — „Wer Unrecht tut, vergißt es bald; wer Unrecht leidet, es lang behalt.“ — „Ein Schultheiß und ein Strohwisch sind bald gemacht.“

Auch von anderen Berufen gibt es solche abfällige Redensarten: „Alle Müller sind Schelme, aber nicht alle Schelme sind Müller.“ — „Der Bäcker stiehlt nicht, man bringt es ihm.“ — Oder das Volksrätsel: „Welcher Richter macht den kürzesten Prozeß?“ „Der Scharfrichter.“ — „Welchem Kaiser ist am meisten zu trauen?“ „Dem Kaiser von Osterreich, denn er hat Siebenbürgen⁴⁾.“

Damit kommen wir zum Galgenhumor, den Redensraten und Wägen:

„Sie werden die Ungeschmierten sein,“ sagte der Dieb, dem man die Ohren abschneiden wollte, und er hatte schon keine mehr. — „Gleich und gleich gefellt sich gern,“ sagte der Spitzbub zum Windspiel, als er zum Galgen ging. — „Ich bin noch nie am Pranger gestanden, wie du,“ sagte das Weib zu ihrem Mann, der ihretwegen verurteilt wurde. — „Galgen, wahre dir dein Recht!“ rief der Dieb in der Seenot. — „Ich bin eigen, ich stehe Sonntags nicht gern am Schandpfahl!“ — „Wer hängen soll, der ersäuft nicht, außer wenn das Wasser über den Galgen geht.“ — „Die Woche fängt gut an,“ sagte der Dieb, der Montag gehängt wurde⁵⁾. — „Schlechte Gesellschaft,“ sagte der Dieb, als er zwischen Henker und Mönch zum Galgen ging⁶⁾.

¹⁾ Viele Redensarten über den König: Rheinisches Wörterbuch IV, S. 55 ff.

²⁾ Aus der Reformation.

³⁾ M. Lenschau, Grimmeishausens Sprichwörter, 1924, S. 38.

⁴⁾ Zs. f. rhein.-westf. Bl. 7, 1910, S. 100.

⁵⁾ Vgl. H. Matthiessen: Boddel og Galgefugl, 1910, S. 86, 89.

⁶⁾ J. Schrijnen: Nederlandsche Volkskunde II, S. 123.